

Az.: FB 52-641-08-2021 Gü

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Errichtung eines Spielplatzes in Güntersleben mit teilweiser naturnaher Umgestaltung des Dürrbachs**

Die Gemeinde Güntersleben plant die Renaturierung des Dürrbachs im Bereich der Zusammenführung der Gramschatzer Straße und des Birkenwegs sowie die Errichtung eines Spielplatzes im Bereich des Dürrbachparks. Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Im ersten Schritt war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen und der Unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass derartige Schutzkriterien nicht vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Dr. Kaufmann

Oberregierungsrat